

Rechtsbeugung und „Sperrwirkung“

BGH, Urteil vom 13.05.2015 – 3 StR 498/14

I. Sachverhalt (verkürzt):

Der Angeklagte war als Strafrichter für die Verhandlung und Entscheidung der Strafsache gegen T. wegen Fahrens ohne Versicherungsschutz zuständig. In der Hauptverhandlung beantragte die StA eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 25 €. Der Angeklagte verurteilte T. zu einer Geldstrafe von 75 Tagessätzen zu je 15 € und bewilligte ihm monatliche Ratenzahlung zu 15 €. Die Entscheidungsformel hatte der Angeklagte vor Verkündung auf dem rückwärtigen Einband der Sachakte schriftlich niedergelegt. Auf die Berufung der StA, deren Grund der Angeklagte zutreffend in der notwendigen Dauer der Vollstreckung vermutete, entschloss er sich die Höhe der Raten „informell“ zu erhöhen und so eine Berufungsrücknahme zu erreichen. Er änderte im Entwurf des Hauptverhandlungsprotokolls vor dessen Fertigstellung die gemäß Banddiktat dort ausgewiesene Urteilsformel durch Überschreiben der Zahl „1“ dahin ab, dass nun eine Zahlung der Geldstrafe in monatlichen Raten von 25 € bewilligt wird. Mit entsprechendem Inhalt setzte er die schriftliche Urteilsbegründung ab und änderte zur Vermeidung von Widersprüchen entsprechend auch in der auf dem Akteneinband schriftlich niedergelegten Urteilsformel zur Höhe der bewilligten Raten. Das Berufungsgericht beließ es bei der ausgesprochenen Geldstrafe, setzte aber die Höhe der Raten auf 32 € fest. Das Landgericht sprach den Angeklagten aus rechtlichen Gründen frei, da es weder den Tatbestand der Rechtsbeugung (§ 339 StGB) noch der Urkundenfälschung unter Missbrauch seiner Stellung als Amtsträger (§ 267 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 4 StGB) für einschlägig ansah.

II. Entscheidungsgründe

1.) Zunächst ist hervorzuheben, wie die Sache zum LG und damit nach eingeleiteter Revision zum BGH gelangte. Die StA wird wohl über die **sof. bewegliche Zuständigkeit** gem. § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG wegen der besonderen Bedeutung der Sache zum LG angeklagt haben, da diese besondere Bedeutung auch in der Stellung als Rechtsanwalt, höherer Beamter oder Richter liegen kann.

2.) Der BGH sah den **Freispruch** als **nicht haltbar** an und hob das Urteil samt der getroffenen Feststellungen auf und verwies es insgesamt zu neuer Verhandlung und Entscheidung an ein neues Gericht.

a) Zutreffend – so der BGH – verneinte das LG den Tatbestand der Rechtsbeugung gem. § 339 StGB. Allerdings läge das Merkmal **„bei Leitung einer Rechtssache“** vor, da dieses der Inbegriff aller Maßnahmen ist, die auf Erledigung der Sache abzielen. Da die mündliche Urteilsverkündung das Verfahren nicht beendet, weil die Abfassung der Urteilsgründe und die Fertigstellung des Hauptverhandlungsprotokolls zu den originären Aufgaben des Richters gehören, agierte der Angeklagte noch bei Leitung einer Rechtssache. Auch dass unmittelbares Ziel eine Täuschung über den wahren Inhalt einer bereits getroffenen und verkündeten Entscheidung war, sei unerheblich, weil zugleich nach außen hin eine Tatsachengrundlage für die weitere prozessordnungswidrige Behandlung der Sache geschaffen werden sollte. Zwischen der Herstellung der schriftlichen Urteilsurkunde/der Fertigstellung des Hauptverhandlungsprotokolls und der Fälschung bestand nach deren Zweckrichtung ein enger und untrennbarer Zusammenhang.

Allerdings liegt auch nach Ansicht des BGH nicht in jeder unrichtigen Rechtsanwendung im Hinblick auf den in § 339 StGB zum Ausdruck kommenden Unrechtsgehalt sogleich eine Rechtsbeugung. Eine solche kann zwar auch durch Verletzung von Verfahrensrecht begangen werden, allerdings indizieren der Charakter des § 339 StGB als Verbrechen (§ 12 Abs. 1 StGB) und die damit verbunden Konsequenzen im Verurteilungsfall (§ 45 Abs. 1 StGB, § 24 Nr. 1 DRiG, § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BeamStG) die Schwere des Unwerturteils. Aus diesem Grund erfasse § 339 StGB nur den Rechtsbruch als elementaren Verstoß gegen die Rechtspflege, bei dem sich der Amtsträger bewusst und in schwerwiegender Weise zugunsten oder zum Nachteil einer Partei vom Gesetz entfernt und sein Handeln als Organ des Staates statt an Recht und Gesetz an seinen eigenen Maßstäben ausrichtet. (**normatives Element des Begriffes „Beugung des Rechts“**). Nach diesen Maßstäben und einer Gesamtschau der Umstände fehle es an einem solchen elementaren Verstoß des Angeklagten, da sich sein Vorgehen nicht auf den

Kern der Verurteilung des T. bezog. Der Angeklagte handelte ausschließlich dazu um einen vom ihm erkannten offensichtlichen Fehlgriff zugunsten des T. wieder rückgängig zu machen.

b) Zutreffend bejahte das LG, dass durch die Veränderung der auf dem Akteneinband fixierten Urteilsformel der **Tatbestand einer Urkundenfälschung** unter Missbrauch seiner Stellung als Amtsträger gem. § 267 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StGB iVm § 11 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) StGB **erfüllt** wurde. Der BGH stellt klar, dass auch diese auf dem Akteneinband niedergelegte Urteilsformel (§ 268 Abs. 2 S. 1 StPO) dazu geeignet und bestimmt ist, die inhaltliche Übereinstimmung der durch Verlesen verkündeten mit der im schriftlichen Urteil ausgewiesene Entscheidung zu sichern. Bereits mit Verkündung des Urteils bis zur Fertigstellung eines mangelfreien Protokolls erlange die Niederschrift Beweiskraft für den Inhalt der verlesenen Formel, weshalb sie ab dem Zeitpunkt der Verkündung der Abänderung durch den erkennenden Richter entzogen sei.

c) **Bedenken** hat der BGH aber hinsichtlich der Annahme des Landgerichts, die Bestrafung des Angeklagten wegen der tatbestandlich vorliegenden Urkundenfälschung (b.) scheitere an der **sog. „Sperrwirkung“ des § 339 StGB**, die die Unabhängigkeit der Rechtspflege schützen soll und damit in erster Linie der Unabhängigkeit des Richters dient. Sie hat ihren Ausgangspunkt in der ehemaligen Fassung des § 339 StGB, in der der Rechtsbeugungsvorwurf einen direkt vorsätzlichen Rechtsverstoß erforderte. Die Sperrwirkung sollte damals verhindern, dass ein Richter, dem keine direkt vorsätzliche Rechtsverletzung angelastet werden konnte, wegen bedingt vorsätzlicher oder auch nur fahrlässiger Begehung eines anderen Straftatbestandes zur Verantwortung gezogen wurde. Der BGH sieht dies allerdings als auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar an, da seit der Neufassung des § 339 StGB durch das EGStGB vom 02.03.1974 klargestellt wurde, dass zur Erfüllung des Tatbestandes auch bedingter Vorsatz ausreiche. Er bezeichnete den Begründungsansatz der Sperrwirkung als „weitgehend obsolet geworden“. Insbesondere weist der BGH darauf hin, dass das Haftungsprivileg der Sperrwirkung nicht auch auf ein Handeln zu erstrecken sei, dass wie hier bereits für sich alleine und nicht erst im Zusammenhang mit einer nach außen hin zu treffenden Entscheidung, Anordnung oder Maßnahme gegen ein Strafgesetz verstößt.

III. Problemstandort bzw. Auswirkungen der Entscheidung

Die Entscheidung setzt sich mit dem Tatbestand der Rechtsbeugung, deren Unrechtsgehalt und der verfassungsrechtlich gewährleisteten Unabhängigkeit der Richter auseinander. Sie kombiniert zudem den klausurrelevanten Tatbestand der Urkundenfälschung mit einer Besonderheit des exotisch erscheinenden Tatbestands der Rechtsbeugung. Da gerade exotisch anmutende Vorschriften in Klausuren gelegentlich vorzufinden sind, auch aus diesem Gesichtspunkt eine interessante Entscheidung.